



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 126/2022
22.11.2022
Az: 621.41
Bearbeiter: Seltenreich

TOP Nr. 4 Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Mühlstraße"

Anlagen:

1. Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Mühlstraße“

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

GRS 22.03.2022
GRS 28.06.2022
GRS 26.07.2022
GRS 27.09.2022

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Mühlstraße"“ als Satzung.

II. Sachstandsbericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, jedoch mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, durchgeführt werden.

In der Gemeinderatssitzung am 27.09.2022 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans vom Gemeinderat gebilligt und zugleich die frühzeitige Beteiligung der TöB, Behörden und der Öffentlichkeit veranlasst. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 07.10.2022 – 31.10.2022 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, TöB und Behörden beginnt, für die Dauer von 30 Tagen, voraussichtlich noch im Dezember 2022 dauert dann bis Anfang/ Mitte Januar 2023. Nach Auswertung der dort eingegangenen Stellungnahmen kann ggfs. sofort ein Satzungsbeschluss erfolgen, sofern keine der Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Bebauungsplans führen sollte.

Da daher nicht verbindlich absehbar ist, wann der Satzungsbeschluss erfolgen kann, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Form einer „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Mühlstraße"“ (**Anlage 1**) zu erlassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher von der Verwaltung empfohlen, die Veränderungssperre gemäß Anlage 1 als Satzung zu beschließen.